

# Schwerbehinderung

## Schwerbehinderung - Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen

Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 30 können sich mit schwerbehinderten Menschen gleichstellen lassen. Für sie gelten dann auch die besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen des SGB IX außer Zusatzurlaub und unentgeltliche Beförderung im Öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV).

Zu den besonderen Regelungen gehören:

- Anspruch auf Ausstattung des Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen.
- Anspruch auf eine Beschäftigung, bei der die Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwertet und entwickelt werden können.
- Besonderer Kündigungsschutz.

## Behinderung / Nachteilsausgleich - Feststellung

Sie haben eine länger als 6 Monate andauernde Gesundheitsstörung / Krankheit und möchten diese nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) als Behinderung feststellen lassen?

Dazu können Sie sich bei dem für Sie zuständigen Hessischen Amt für Versorgung und Soziales beraten lassen und auch einen Antrag auf Anerkennung der Schwerbehinderung stellen.